

# RS Vwgh 1993/10/28 91/19/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

### Norm

AZG §1 Abs1;

AZG §2 Abs1 Z1;

AZG §9;

### Rechtssatz

§ 9 AZG enthält zeitliche Höchstgrenzen für die Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer, sodaß die Überschreitung der zulässigen Tagesarbeitszeit immer nur durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern über die gesetzlich zulässige Dauer hinaus erfolgen kann; die Auffassung, es müsse nur "die im Betrieb geltende Arbeitszeit und nicht die individuelle Arbeitszeit für jeden einzelnen Arbeitnehmer" dem AZG entsprechen, ist daher verfehlt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190134.X03

### Im RIS seit

23.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)